



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Graz, am 16.11.2016

Betrifft: Begutachtung Verwaltungsreformgesetz BMLFUW - (vorläufige) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Ministerialentwurf Verwaltungsreformgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrechtsgesetz:

Nach wie vor erfolgt **keine Umsetzung der Aarhus-Konvention**, obwohl ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist:

Nachdem im Zuge des Verfahrens um das geplante Kraftwerk an der Schwarzen Sulm durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeiten des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans eingeschränkt wurden, ist es umso wichtiger, die Aarhus-Konvention im WRG endlich festzuschreiben.

UVP-Gesetz:

Prinzipiell ist zu sagen, dass die EU-UVP-Richtlinie ohnehin bis Mai 2017 umzusetzen ist. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum das UVP-G nicht einer notwendigen umfassenden Novellierung unterzogen wird und stattdessen Teil des Verwaltungsreformpaketes ist.

Im Detail:

§ 5 (2) Verkürzung der Frist für Verbesserungen:

Geltende Fassung:

Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

Vorgeschlagene Fassung:

Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 *AVG unverzüglich, längstens binnen vier Wochen*, die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

Die verkürzte Frist von 4 Wochen für Verbesserungsaufträge durch Behörden wird sehr kritisch gesehen, da es sich um komplexe Verfahren handelt. Die Ausstattung der Behörde mit Personal und Amtssachverständigen wird nicht ausreichen, um diese verkürzte Frist einhalten zu können, ohne dass es zu Qualitätsverlusten kommt.

§ 5 (4) und § 19 (3): Die Einschränkung der Rechte der Umweltschutzorganisation, der Gemeinden und des BMLFUW wird abgelehnt.

Zu § 5 (4):

Geltende Fassung:

(4) Dem Umweltschutzanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. **Diese können dazu Stellung nehmen.**

In der vorgeschlagenen Fassung entfällt der letzte Satz. Die Stellungnahmemöglichkeit für Standortgemeinden, Umweltschutzorganisation und Umweltbundesamt zur UVE vor der Auflage darf keinesfalls entfallen, da dadurch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die strittigen Punkte, Mängel etc. auf dem Tisch gelegt werden können. Davon profitieren auch die KonsenswerberInnen, da es sich um wichtige Informationen handelt.

Zu § 19 (3) Die Einschränkung der Beschwerderechte von Gemeinden und Umweltschutzorganisation wird abgelehnt:

Geltende Fassung:

(3) Der Umweltschutzanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden **öffentlichen Interessen** dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Vorgeschlagene Fassung:

*(3) Der Umweltsanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltsanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, **als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen** und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen **des eigenen Wirkungsbereiches** dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

Die Umsetzung dieses Vorschlags würde bedeuten, dass eine Standortgemeinde auf den eigenen Wirkungsbereich wie örtliche Baupolizei, örtliche Feuerpolizei oder örtliche Raumplanung beschränkt wird, aber nicht mehr das öffentliche Interesse etwa beim Bau eines Wasserkraftwerks wahrnehmen kann. Auch für die Umweltschaft wäre es nicht mehr möglich, in einem Verfahren etwa ein energiewirtschaftliches Gutachten vorzulegen. So ist es z.B. der steirischen Umweltschaft im Zuge der Realisierung einer Gasverdichterstation gelungen, eine Projektverbesserung herbeizuführen, sodass die Abwärme genutzt werden kann.

§ 40 (1) Kosten für Sachverständigengutachten müssen übernommen werden, wenn aus dem erstmaligen Vorbringen von Einwendungen nach der Einbringungsfrist Gebühren für Sachverständige entstehen.

Geltende Fassung:

§ 40. (1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Dies gilt nicht in Verfahren nach § 45

Vorgeschlagene Fassung:

§ 40. (1) Über Beschwerden in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Dies gilt nicht in Verfahren nach § 45. *Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so ist zu begründen, warum diese nicht bereits während der Einwendungsfrist im UVP-Verfahren geltend gemacht wurden. Erfolgt das erstmalige Vorbringen von Einwendungen oder Gründen in der Beschwerde in der Absicht, das Verfahren zu verzögern oder aus anderer rechtsmissbräuchlichen Absicht, so ist, wenn davon sämtliche Gründe betroffen sind, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln. **Resultieren aus dem erstmaligen Vorbringen von Einwendungen oder Gründen Gebühren für Sachverständige, die nicht entstanden wären, wenn das Vorbringen oder die Einwendungen bereits während der Einwendungsfrist erstattet worden wäre, dann hat diese Gebühren in Abweichung von § 3b Abs. 2 erster Satz der Beschwerdeführer zu tragen. § 3b Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.***

Nach dem EuGH-Urteil (C137/14) ist es nun möglich, auch nach einer in der ordnungsgemäßen Kundmachung festgesetzten Frist Stellungnahmen abzugeben. Dieser Paragraph des Gesetzesvorschlags führt dazu, dass es erschwert bzw. unmöglich gemacht wird, Beschwerden nach dieser Frist einzubringen, weil das Risiko nicht abschätzbar ist, in welcher Höhe Gebühren für Sachverständige von den BeschwerdeführerInnen zu tragen sind. Er wird daher auch aus demokratiepolitischen Gründen abgelehnt.

Für den

Landtagsklub der Grünen
Kaiser-Franz-Josef-Kai 70/1
8010 Graz
Tel 0316/877-4484
ltk-gruene@stmk.gv.at

Landtagsabgeordnete Sabine Jungwirth e.h.